

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR)

in der Fassung vom 15. Mai 2018

| Ordnung | Datum | In Kraft getreten |
|----------------------|----------------|----------------------------------|
| | vom 08.07.1975 | 01.01.1975 |
| I. Nachtrag vom | 19.04.1977 | 20.04.1977 |
| II. Nachtrag vom | 23.09.1980 | 01.09.1980 |
| III. Nachtrag vom | 21.07.1981 | 01.08.1981 |
| IV. Nachtrag vom | 06.07.1982 | 01.08.1982 |
| V. Nachtrag vom | 07.12.1982 | 01.01.1983 |
| VI. Nachtrag vom | 05.07.1983 | 01.08.1983 |
| VII. Nachtrag vom | 13.03.1984 | 01.04.1984 |
| VIII. Nachtrag vom | 18.12.1984 | 01.01.1985 |
| IX. Nachtrag vom | 07.07.1987 | 01.07.1987 |
| X. Nachtrag vom | 20.12.1988 | 01.01.1989 |
| XI. Nachtrag vom | 19.12.1989 | 01.01.1990 |
| XII. Nachtrag vom | 17.12.1991 | 01.01.1992 |
| XIII. Nachtrag vom | 15.12.1992 | 01.01.1993 |
| XIV. Nachtrag vom | 02.03.1993 | 01.07.1993 |
| XV. Nachtrag vom | 13.12.1994 | 01.01.1995 |
| XVI. Nachtrag vom | 19./20.12.1995 | 01.01.1996 |
| XVII. Nachtrag vom | 17.12.1996 | 01.01./01.08.1997 |
| XVIII. Nachtrag vom | 16.12.1997 | 01.01.1998 |
| XIX. Nachtrag vom | 27.10.1998 | 01.01.1999 |
| XX. Nachtrag vom | 30.11.1999 | 01.08.2000 |
| XXI. Nachtrag vom | 19.12.2000 | 01.08.2001 |
| XXII. Nachtrag vom | 18.12.2001 | 01.01.2002 |
| XXIII. Nachtrag vom | 16.10.2003 | 01.08.2003 |
| XXIV. Nachtrag vom | 15.07.2004 | 01.08.2004 |
| XXV. Nachtrag vom | 05.07.2005 | 01.08.2005 |
| XXVI. Nachtrag vom | 27.04.2006 | 01.04.2006 |
| XXVII. Nachtrag vom | 23.08.2007 | 01.09.2007 |
| XXVIII. Nachtrag vom | 28.07.2009 | 01.08.2009 |
| XXIX. Nachtrag vom | 28.09.2010 | 01.01.2011 teilw.: 01.01.2012 |
| XXX. Nachtrag vom | 13.11.2012 | 01.01.2013 |
| XXXI. Nachtrag vom | 15.05.2018 | 01.08.2018 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------|---|
| § 1 Teilnahmeentgelte | 2 |
| § 2 Zahlungspflichtiger | 2 |
| § 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes | 2 |
| § 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes | 3 |
| § 5 Rücktritt und Erstattung | 3 |
| § 6 Sonderregelungen | 4 |

§ 1 Teilnahmeentgelte

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 werden folgende Entgelte erhoben:

| | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | Allgemeine Beratung | entgeltfrei |
| 2. | Einzelveranstaltung: Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Filmveranstaltungen in Ausnahmefällen | 4,00 – 12,00 Euro entgeltfrei |
| 3. | Kurse, Seminare, Exkursionen | 2,45 Euro je Unterrichtsstunde |
| 4. | Wanderungen | 3,00 – 10,00 Euro je Tag |

Die Entgelthöhe je Unterrichtsstunde richtet sich nach der Mindestteilnehmerzahl, die vor Kursbeginn festgesetzt wird. Liegen für einen Kurs weniger Anmeldungen als die geforderte Mindestteilnehmerzahl vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmern mit erhöhtem Entgelt durchgeführt werden.

Die Rückumwandlung des erhöhten Entgeltes bei späterem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist nicht möglich.

Für Kurse, Seminare, Exkursionen und Einzelveranstaltungen, bei denen eine von Unterabsatz 1 abweichende Mindestteilnehmerzahl angesetzt wird (Kleingruppenregelung) oder die besonders kostenintensiv sind oder die über die Grundversorgung hinausgehen, werden die Teilnehmerentgelte in angemessener Weise erhöht.

(2) Nimmt der Teilnehmer schul- oder volkshochschuleigene Geräte zu Übungszwecken in Anspruch, so ist eine Nutzungsentschädigung von 1,50 Euro/ Unterrichtsstunde zu entrichten. Die Brennkosten im Kreativbereich betragen 0,50 Euro/ Unterrichtsstunde.

(3) Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter 1. bis 4. eingeordnet werden können und die als besonders förderungswürdig anzusehen sind, kann ein Teilnahmeentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall von der VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten festgelegt wird.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Entrichtung des kompletten Entgeltes ist der Anmeldende verpflichtet, auch wenn der Kurs nicht, nur unregelmäßig oder nicht bis zum Abschluss besucht wird, bzw. der Einstieg verspätet erfolgt ist. Ist der Anmeldende minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

(1) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen, Seminare und Prüfungsgebühren ist vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe zu entrichten.

(2) Das Entgelt für Kurse und Vortragsreihen ist spätestens drei Wochen nach Beginn fällig. Es wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung ist allerdings zugelassen.

(3) Für verbindliche Anmeldungen werden Teilnahmekarten (Anmeldebestätigungen), auf denen die Höhe des Teilnahmeentgeltes aufgedruckt ist, ausgegeben. Sie dienen gleichzeitig als Teilnehmer- bzw. Eintrittsausweis und sind bei Kontrolle vorzulegen. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes

(1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes um 50 %.

(2) Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten gegen Vorlage eines Ausweises auch für

1. Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten,
2. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII,
3. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII übersteigt, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung,
4. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätze 1 und 2 sind Teilnahmen an Wanderrungen sowie Benutzungsgebühren, Brennkosten, Prüfungsgebühren, Oper- und Theaterbesuche und ungelegte Kosten (z.B. Raummiete und Kosten für Unterrichtsmittel).

(4) Entgeltansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Sind bei Veranstaltungen Zuschüsse aus Landes-, Bundes- oder europäischen Mitteln zu erwarten, so werden die Entgelte für die betroffenen Teilnehmer angemessen herabgesetzt oder nach den Vorschriften der Zuschussgeber festgelegt.

§ 5 Rücktritt und Erstattung

(1) Können geplante Unterrichtsveranstaltungen wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung des Dozenten oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so wird das bezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

(2) Muss eine begonnene Unterrichtsveranstaltung abgesetzt werden, so wird das Teilnahmeentgelt wie folgt erstattet:

- a) volle Erstattung bei Absetzung vor dem 3. Unterrichtstag;
- b) anteilige Erstattung bei Absetzung ab dem 3. Unterrichtstag. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro gerundet.

(3) Wenn der Teilnehmer sich bis 2 Wochen vor Kursbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.

Wenn der Teilnehmer sich bis zum 5. Tag vor Kursbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 75 % des Teilnahmeentgeltes.

Meldet sich der Teilnehmer bis vor dem 3. Unterrichtstermin ab, werden 50 % des Teilnahmeentgeltes erstattet. Bei einer späteren Abmeldung ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb des jeweiligen Semesters bei der Volkshochschule geltend zu machen.

(4) Bei Seminaren werden 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erstattet, sofern der Teilnehmer sich bis 2 Wochen vor Seminarbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule abmeldet.

Wenn der Teilnehmer sich spätestens drei Tage vor Seminarbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50 % des Teilnahmeentgeltes.

Bei einer späteren Abmeldung vom Seminar ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen.

Wird eine Ersatzperson gestellt, fällt nur die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro an.

(5) Abmeldung bei Vorträgen: Wenn der Teilnehmer sich bis 5 Tage vor dem Vortragstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes. Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an.

§ 6 Sonderregelungen

Sofern übergeordnete rechtliche Bestimmungen vorliegen (z.B. Vorgaben des BAMF) kann von den hier genannten Bestimmungen abgewichen werden.